

I.

Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath vom 08.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	922.825 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	993.860 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	888.763 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	982.308 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	30.000 €
--	----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 58.411,76 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 12.623,24 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 100.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 293.763,00 €

festgesetzt.

Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann 190.665,05 €
Einwohnerzahl am 31.12.2019: 38.757

Stadt Wülfrath 103.097,95 €
Einwohnerzahl am 31.12.2019: 20.957

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 15.000 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung ist vom Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche

Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 22.02.2021 (AZ 20-32 BL/25-2021) erteilt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 01.03.2021

gez. Pietschmann
Verbandsvorsteherin